

S a t z u n güber die Reinigung der Straßen  
in der Gemeinde Garrel

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das siebente Gesetz zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung vom 18. Oktober 1980 (Nds. GVBl. S. 385), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Neufassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Gemeinde Garrel in seiner Sitzung am 09. Dezember 1980 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

## § 2

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile betreibt die Gemeinde Garrel die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.
- (2) Im Rahmen des Absatzes 1 obliegt der Gemeinde Garrel die Reinigung der in dem dieser Satzung beigefügten Straßenverzeichnis unter A, B und C aufgeführten öffentl<sup>ichen</sup> Straßen. Das Straßenverzeichnis ist Anlage dieser Satzung. Entstehen nach Inkrafttreten dieser Satzung weitere im Zusammenhang bebaute Orts-

teile oder werden bestehende erweitert, ist das Straßenverzeichnis zu ergänzen oder entsprechend zu ändern.

- (3) 1. Die Straßenreinigung der Gemeinde Garrel gemäß Abs. 2 umfaßt für die im Straßenverzeichnis unter A genannten öffentlichen Straßen
- a) die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Rinnsteine, der öffentlichen Parkplätze, die Durchführung des Winterdienstes auf den Geh- und Radwegen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen
  - b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen mit nicht unbedeutendem Verkehr
  - c) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden.
2. Die Straßenreinigung der Gemeinde Garrel gemäß Abs. 2 umfaßt für die im Straßenverzeichnis unter B genannten öffentlichen Straßen die Reinigung der Fahrbahnen einschl. Rinnsteine und der öffentlichen Parkplätze, jedoch nicht den Winterdienst.
3. Die Straßenreinigung der Gemeinde Garrel gemäß Abs. 2 umfaßt für die im Straßenverzeichnis unter C genannten öffentlichen Straßen lediglich die Durchführung des Winterdienstes (sh. im einzelnen Nr. 1a - c)
- (4) Der Gemeinde Garrel obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung und der Winterdienst vor ihren eigenen Grundstücken sowie vor Grundstücken, an denen ihre Nutzungsrechte im Sinne von § 3, Abs. 3 bestellt sind, es sei denn, daß die Reinigungspflicht nach § 3, Abs. 3 einem anderen obliegt.

- (5) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt gelten die Eigentümer der an den von der Gemeinde zu reinigenden bzw. teilweise zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung.
- Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 3

- (1) Die Reinigung der Straßen für die im Straßenverzeichnis unter A dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt, soweit die Gemeinde diese Aufgaben gemäß § 2 (3) Nr. 1 dieser Satzung nicht übernommen hat. Art und Umfang dieser Pflichten sind in der Verordnung der Gemeinde Garrel über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Garrel geregelt.
- (2) Die Reinigung der Straßen für die im Straßenverzeichnis unter B dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt, insoweit die Gemeinde diese Aufgaben gemäß § 2 (3) Nr. 2 dieser Satzung nicht übernommen hat. Art und Umfang dieser Pflichten sind in der Verordnung der Gemeinde Garrel über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Garrel geregelt.
- (3) Die Reinigung der Straßen für die im Straßenverzeichnis unter C dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt, insoweit die Gemeinde diese Aufgaben gemäß § 2 (3) Nr. 3 dieser Satzung nicht übernommen hat. Art und Umfang dieser Pflichten sind in der Verordnung der Gemeinde Garrel über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Garrel geregelt.

- (4) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung die Nießbraucher, die Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1, 31 ff. Wohnungseigentümergebiet) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Verpflichteten solcher Grundstücke, die durch einen zum öffentlichen Verkehrsraum gehörenden Graben, einen Grünstreifen, einen Parkstreifen, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, Radweg oder Fahrbahn getrennt sind.
- (6) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für die in § 2 Absatz 4 bezeichneten Grundstücke.

#### § 4

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nun dieser zur Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

#### § 5

- (1) Für die in § 2 Abs. 1 nicht genannten öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Straßenverzeichnis Anlage D) wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Straßenreinigung auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Art und

Umfang dieser Pflichten sind in der Verordnung der Gemeinde Garrel über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Garrel geregelt.

(2) § 3 Absätze 4 und 5 und § 4 gelten entsprechend.

§ 6

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1981 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Garrel vom 15. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 2.8.1978, außer Kraft.

Garrel, den 09. Dezember 1980

Gemeinde Garrel

*Vollmann*  
Vollmann  
Bürgermeister



*Wiese*  
Wiese  
Gemeindedirektor